

geschichte des M.-A. u. der Ren., herausg. von W. Goetz, Heft 7), Leipzig und Berlin 1910, behandelt die Lehrschriften, die wir über das Amt des Podestà haben: *Oculus pastoralis*, *Liber de regimine civitatum*, Brunetto Latini, *Del gouvernement des citez*, Orfinus Laudensis, *De regimine et sapientia potestatis* (Gedicht). Die reichlich ausführlich behandelte Schrift *Oculus pastor.* soll nach dem Verf. nicht zur Zeit K. Friedrichs II., wie früher angenommen wurde, sondern schon 1179—1190 verfasst sein, was ich nicht glaube, aber mit Recht spricht sie H. dem Boncompagnus von Florenz, dem sie Muratori zuweisen wollte, ab. Für den Verfasser des *Liber de regimine civitatum* erklärt H. Johannes von Viterbo, der im Titel als Verfasser eines Auszugs aus dieser Schrift genannt wird, aber der könnte ja eben nur der Redaktor dieses Auszugs sein. Fest steht, dass der Verfasser einmal Assessor eines Podestà in Florenz war, H. nimmt an, dass er es im Jahr 1228 war, dass bis dahin seine Aufzeichnungen reichen, aber auch diese Annahme scheint nicht genügend begründet zu sein.

O. H.-E.

239. Im Archivio Muratoriano n. VII, 371—375 verteidigt L. A. Botteghi seine Ansicht, dass die *Annales S. Iustinae Patavini* nicht im Kloster der h. Iustina und überhaupt nicht zu Padua, sondern wahrscheinlich in Verona verfasst seien, gegen die Kritik von W. Lenel, N. A. XXXIV, 563 ff., n. 201, aber mit seinen Einwendungen scheint mir die Frage keineswegs abgetan, es ist zu hoffen, dass Lenel selbst noch einmal sich darüber ausspricht.

O. H.-E.

240. Wiederholt habe ich mein Bedauern darüber ausgesprochen, dass in der neuen Ausgabe von Muratoris *Rerum Italicarum scriptores* nicht durch den Druck kenntlich gemacht ist, was in den einzelnen Werken aus bekannten Quellen abgeschrieben ist, das habe ich besonders N. A. XXXIV, 250 f., n. 59 betont in der Anzeige des ersten Heftes vom *Chronicon Estense*, dessen erster Teil aus den *Ann. S. Iustinae Patavini* zum grössten Teil abgeschrieben ist, aber doch Zusätze enthält, die in keiner Weise kenntlich gemacht sind. Es kann doch wohl nicht ernstlich bestritten werden, dass durch solches Verfahren dem Benutzer die Arbeit gewaltig erschwert wird, dass es sonach unzulässig ist, heute noch nach so rückständigem Prinzip Quellen herauszugeben, denn man soll doch bestrebt sein, die Benutzung der Quellen möglichst zu er-